

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag über eine
Potentialabschätzung
zum Bebauungsplan GML Nr. 26
„Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19“
der Gemeinde
Mühlenbecker Land/OT Mühlenbeck**



YGGDRASILDIEMER

Ökologie • Naturschutz • Landschaftsplanung

Auftraggeber: Kona GmbH
Herrn Daniel Biemann
Wackstower Berge 1
17209 Bütow/ OT Dambeck

vertreten durch: Plankontor Stadt und Land GmbH
Präsidentenstraße 21
16816 Neuruppin

Auftragnehmer:


YGGDRASILDIEMER
Ökologie · Naturschutz · Landschaftsplanung

Dudenstraße 38
10965 Berlin

Telefon: 030/42 16 18 70
Fax: 030/42 16 18 71

E-Mail: info@yggdrasil-diemer.de
www.yggdrasil-diemer.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Susanne Diemer

Dipl.-Biol. Andreas Löhr



Berlin, 14.07.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Beschreibung des Plangebiets	3
2	Artenschutzrechtliche Grundlagen	4
3	Methoden	5
4	Potentialanalyse	6
4.1	Vögel.....	6
4.2	Amphibien	8
4.3	Reptilien	8
4.4	Weitere Arten	9
5	Handlungsempfehlungen	9
6	Fazit.....	10
7	Literatur und Quellen:.....	13
8	Anhänge.....	13
8.1	Anhang I: Bestand Biotope	13
8.2	Anhang II: Bebauungsplan –Teil A	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Kartierdaten „Woltersdorfer Straße 15-19“.....	5
Tab. 2: Erfasste Vogelarten im Plangebiet und in angrenzenden Flächen.....	7

Abbildungsverzeichnis

Fototafel 1: Flurstücke 108/109 und westlich angrenzende Flurstücke/Biotope	11
Fototafel 2: Westlich und nördlich angrenzende Flurstücke/Biotope	12

Abkürzungen

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie
ha	Hektar
LRT	Lebensraumtyp
RL-Bb	Rote Liste Brandenburg
RL-D	Rote Liste Deutschland
VSchRL	Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

Bei bereits intensiv genutzten Plangebietten wird nicht mit einem relevanten Vorkommen von Arten der Roten Listen, Arten des Anhangs II/IV oder von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) gerechnet. In der Regel ist in diesen Fällen eine Potentialabschätzung eine ausreichende gutachterliche Methode, um zu prüfen, ob durch die Realisierung eines Bebauungsplans ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorliegt, bzw. wie dieses vermieden werden kann.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land) sollen zwei Einfamilienhausgrundstücke neu entstehen. Das Plangebiet umfasst die Woltersdorfer Straße 15–19 und liegt im östlichen Bereich von Mühlenbeck, östlich des Tegeler Fließes. Im Rahmen der Umsetzung des zugehörigen Bebauungsplanes GML Nr. 26 „Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15–19“, sollen dabei bislang unbebaute Rasenflächen überbaut werden.

Im Zuge des Biotop- und Artenschutzes sind dabei Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Planungsgebiet auszuweisen und zwingend zu berücksichtigen. Dazu wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag über eine Potentialabschätzung in Auftrag gegeben, dessen Schwerpunkt aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen

- die Erfassung potentieller Habitats für artenschutzrechtlich relevante Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) und der VSchRL sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Ausführungsgesetz ist. Insbesondere wurden die Artgruppen Vögel, Amphibien und Reptilien berücksichtigt.

1.2 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr. 26 „Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19“ liegt im Osten des Ortsteils Mühlenbeck im Mühlenbecker Land, im Zentralbereich westlich der Woltersdorfer Straße. Es umfasst die Flurstücke 108, 109 sowie teilweise 13/2 (Straße) und besitzt eine Größe von etwa 0,4 ha. Während sich auf dem Flurstück 108 ein zweigeschossiges Gebäude mit Carport befindet, ist das Flurstück 109 unbebaut und überwiegend mit Scher- und Zierrasen versehen. Die Woltersdorfer Straße besteht vollständig aus Kopfsteinpflaster.

Im Norden grenzt der Planbereich an das Flurstück Nr. 10, welches eine Feuchtwiese darstellt, die Bestandteil des FFH-Gebietes „Tegeler Fließtal“ (DE 3346-304) ist. Im Osten wird das Plangebiet von der versiegelten Verkehrsfläche der Woltersdorfer Straße begrenzt, während sich im Süden das durch eine Wohnbebauung gekennzeichnete Grundstück der Woltersdorfer Straße 13 anschließt. Westlich grenzt das Naturschutzgebiet „Tegeler Fließtal“ an das Areal an. Teile des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“ und des FFH-Gebietes „Tegeler Fließ“ ragen von Norden, bzw. Westen in das Plangebiet hinein, zudem liegt dieses vollständig im Großschutzgebiet Naturpark „Barnim“.

Die Umgebung des Plangebietes besteht im Osten aus den stillgelegten Gleisen einer ehemaligen Bahnlinie, einer Kleingartenanlage und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Süden setzt sich die Wohnbebauung beiderseits der Woltersdorfer Straße fort, im Norden lediglich östlich der Straße. Im Westen ist die Umgebung durch die von Weiden dominierte Weichholzaue des Tegeler Fließes geprägt, zudem fällt die gesamte Planfläche nach Westen hin ab.

2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Als wichtigste Beiträge zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU gehören in der Europäischen Union (EU) die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL). Mithilfe dieser Richtlinien sollen die dort genannten Arten und Lebensräume dauerhaft gesichert und in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden. Wichtigste Schutzinstrumente sind das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ und die Bestimmungen zum Artenschutz.

In § 7 BNatSchG werden Tier- und Pflanzenarten, die besonders bzw. streng geschützt sind, definiert.

§ 7 Absatz.(2) Nr. 13 benennt als „besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind“.

Laut § 7 Absatz (2) Nr. 14 sind „streng geschützte Arten besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.“

Der § 44 BNatSchG spricht als zentrale Vorschrift des Artenschutzes für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten Verbote aus:

Nach § 44 BNatSchG Absatz (1) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ergänzend gelten nach § 44 BNatSchG Absatz (5):

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Methoden

Am 16.03.2017 erfolgte eine Übersichtsbegehung des Untersuchungsgebietes und erste Erfassung von Habitatstrukturen. Die Begehungen fanden anschließend am 19.04.2017 und 07.05.2017 sowie am 28.06.2017 statt (Tab. 1). Dabei wurden das potenzielle Bebauungsgebiet der Flurstücke 108 und 109 sowie die sich unmittelbar anschließenden Biotopflächen auf artenschutzrechtlich relevante Arten untersucht. Um Einflüsse des Planungsvorhabens auf das angrenzende FFH-Gebiet sowie das NSG beurteilen zu können, wurde westlich und nördlich ein bis zu 50 m breiter Streifen parallel zur Plangebietsgrenze begangen bzw. untersucht. Brutvögel wurden durch Sichtbeobachtung und Gesang bestimmt, zudem wurden Amphibien und Reptilien gesucht und für diese Faunengruppe relevante Habitatstrukturen begutachtet. Von dem Plangebiet, den sich anschließenden Biotopflächen und vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Fotodokumentation (Fototafeln 1 und 2) erstellt.

Tab. 1: Kartierdaten Plangebiet „Woltersdorfer Straße 15-19“

Datum	Uhrzeit	Wetter	Untersuchungsschwerpunkt
19.04.2017	5:30 bis 8:30	Sonnig, wolkenlos, schwachwindig	Erfassung Vögel und Amphibien/Reptilien
07.05.2017	5:00 bis 8:00	Leicht bewölkt, niederschlagsfrei, windstill	Erfassung Vögel und Amphibien/Reptilien
28.06.2017	5:30 bis 8:00	Sonnig, wolkenlos, schwachwindig	Erfassung Vögel und Amphibien/Reptilien

4 Potentialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Begehungen durchgeführt. Dabei wurden besonders geschützte Arten nach BNatSchG/BArtSchV in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten (FFH-RL und VSchRL) betrachtet.

Die Vegetation des Plangebietes besteht hauptsächlich aus Zier- und Scherrasen. Von biotop- und artenschutzrechtlicher Relevanz ist lediglich der nordwestlich in das Plangebiet hineinragende, nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützte Lebensraumtyp 91E0* „Pappel-Weiden-Weichholzauwald“ mit einer Hochstaudenflur als Begleitbiotop (siehe Anhang I, Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Plankontor Stadt und Land GmbH, Juli 2016).

4.1 Vögel

Die Kartierung der Vögel erfolgte sowohl im Plangebiet selbst als auch in dem westlich angrenzenden Weichholzauwald und dem nördlich gelegenen Schilfröhricht bzw. der Feuchtwiese. Untersucht wurde bis zu 50 m parallel zur Plangebietsgrenze.

Der Abschnitt des Auwaldes, der im Nordwesten in das Plangebiet hineinragt und das nordwestlich angrenzende Schilfröhricht ist als relevanter Lebensraum bzw. Brutgebiet für Vögel anzusehen.

Vögel des Anhangs I der VSchRL (Tab. 2) wurden an den drei Begehungstagen nicht erfasst. Von den erfassten Vögeln steht der Girlitz auf der Vorwarnliste der Roten Liste Brandenburgs (2008). In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (2015) ist der Star als gefährdet aufgeführt, der Haussperling und der Kuckuck befinden sich auf der Vorwarnliste.

Begründeter Brutverdacht im unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Auwald besteht für Fitis, Zilpzalp, Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke und Amsel.

Die streng nach BArtSchV (2005) geschützten Arten Grünspecht und Schilfrohrsänger, letzterer auch auf der Vorwarnliste der Roten Liste Brandenburgs (2008), wurden mehrfach gehört bzw. gesehen und brüten sehr wahrscheinlich im angrenzenden Auwald bzw. im Schilfröhricht.

Von einer Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Bauvorhaben ist nicht auszugehen.

Im Plangebiet bzw. auf den Flurstücken 108/109 besteht ein Brutverdacht lediglich für Fitis und Zilpzalp in dem nordwestlich in das Plangebiet hineinragenden Auwaldrand. Sofern dieser von Baumaßnahmen und im Anschluß daran nicht entfernt oder beschädigt wird, ist mit Beeinträchtigungen dieser und weiterer Vogelarten nicht zu rechnen. Der bereits gekappte Totholzstamm (Fototafel 1, Foto 2) sollte für potentielle Höhlenbrüter und totholzbewohnende Insekten erhalten bleiben.

Tab. 2: Erfasste Vogelarten im Plangebiet und in angrenzenden Flächen

Deutscher und wissenschaftlicher Name		BV	RL Bb	RL D	VSchRL	BArtSchV
Amsel	<i>Turdus merula</i>		*	*	*	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		*	*	*	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		*	*	*	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		*	*	*	§
Elster	<i>Pica pica</i>		*	*	*	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	*	*	*	§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	*	*	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		*	*	*	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		*	*	*	§§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			V	*	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		*	*	*	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		*	*	*	§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		*	V	*	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*	*	*	§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		*	*	*	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		*	*	*	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		*	*	*	§
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			V	*	§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	*	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		*	*	*	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	*	*	*	§

Legende:

Grau hinterlegt: gefährdete und nach BArtSchV

BV: Brutverdacht im Plangebiet (Flurstücke 108/109)

Gefährdungskategorie: 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste

RL Bb: Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008)

RL D Rote Liste Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)

VSchRL: Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutz-Verordnung (2005)

4.2 Amphibien

Im Plangebiet und in den begangenen, angrenzenden Biotopen wurden während der drei Begehungen im Frühjahr 2017 keine Amphibien erfasst.

Als potentiell Amphibienhabitat kommt lediglich der in das Plangebiet hineinragende Weichholzauwald im Nordwesten des Plangebiets (siehe Anhang I, Bestand Biotope) in Betracht. Hier befindet sich eine (im Frühjahr 2017) feuchte bis überstaute Senke, die von Röhricht und Hochstauden bewachsen ist.

Es ist durchaus möglich, dass dieses Habitat sporadisch von Amphibien, z.B. Erdkröten (*Bufo bufo*) genutzt wird. Daher sollte dieses, wenn auch kleine, Habitat zwingend erhalten bleiben und während der Baumaßnahmen entsprechend geschützt werden (Auskopplung/Puffer). Der aus westlicher Richtung an das Flurstück 109 heranreichende, stark beschattete Graben führte im April/Mai 2017 noch Wasser und fiel im Juni bereits trocken (Fototafel 2, Fotos 11/12). Als Laichgewässer dürfte der Graben keine Bedeutung haben.

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Tegeler Fließtal“ ist der Kammmolch (*Triturus cristatus*) aufgeführt. Diese Art des Anhang II/IV der FFH-RL entfernt sich zwar bis über 1000 m vom Laichgewässer, allerdings liegen die Landlebensräume idealerweise in unmittelbarer Nachbarschaft der Laichgewässer (s.u.). Das Plangebiet selbst liegt etwa 200 m vom dauerhaft wasserführenden Tegeler Fließ und einem Kleingewässer entfernt, eine Einbeziehung des Plangebiets in die Wanderbereiche des Kammmolchs und eine daraus resultierende Gefährdung erscheint äußerst unwahrscheinlich.

„Im Gegensatz zu anderen Molcharten verbringt der Kammmolch einen großen Teil des Jahres im Wasser. [...]. Wichtig sind eine gute Besonnung und ein reich gegliederter Gewässergrund. Der Landlebensraum befindet sich idealerweise in unmittelbarer Nachbarschaft der Laichgewässer und ist reich an Versteckmöglichkeiten unter Holz- oder Steinhäufen, im Wurzelbereich der Bäume oder auch in Kleinsäugerbauen.“ (Quelle: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-kammmolch.html>, 7/2017)

Wanderbewegungen von Amphibien aus dem Fließtal über das Plangebiet in Richtung Osten zur Woltersdorfer Straße sind wegen der Biotopstrukturen im Süden und Osten aus Einzelhausbebauung mit Ziergärten (Biotopcode 12261) und den dahinter liegenden stillgelegten Bahngleisen unwahrscheinlich.

Das Plangebiet ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (hier nur Zier-/Scherrasen) als Migrationsraum für Amphibien ohne Bedeutung.

4.3 Reptilien

Reptilien wurden weder auf den Flurstücken 108/109 noch in den angrenzenden Biotopen erfasst.

Für die im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Tegeler Fließtal“ aufgeführte Schlingnatter (*Coronella austriaca*) entsprechen die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen (überwiegend

Scherrasen) nicht den Habitatansprüchen dieser Art. Dies gilt ebenfalls für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

„Die Schlingnatter besiedelt innerhalb Deutschlands regional unterschiedliche, wärmegetönte Lebensräume. Fast allen Lebensräumen ist eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und Wald oder Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhaufen/-mauern, offenem Torf oder liegendem Totholz als Sonnenplätze bzw. Tagesverstecke gemeinsam. Der kleinräumige Wechsel zwischen kühleren Versteckmöglichkeiten und offenen Sonnenplätzen ermöglicht den Tieren die Regulierung ihrer Körpertemperatur.“ (Quelle: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de>, 7/2017)

„Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen [.].“ (Quelle: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de>, 7/2017)

Vorkommen beider Arten sind daher weder im Plangebiet noch in den unmittelbar angrenzenden Flächen zu erwarten.

Lediglich Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*), eventuell auch Bergeidechse (*Zootoca vivipara*) könnten sporadisch als „Gäste“ auftreten.

4.4 Weitere Arten

- Farn- und Blütenpflanzen des Anhang IV der FFH-RL kommen im Plangebiet nicht vor.
- Der im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Tegeler Fließtal“ aufgeführte Fischotter (*Lutra lutra*) beansprucht großflächige, wassergeprägte Lebensräume. Die scheuen, vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tiere (Quelle: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de>, 7/2017) werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.
- Fledermäuse werden im Plangebiet nicht beeinträchtigt.

5 Handlungsempfehlungen

Der nach § 30 BNatSchG geschützte Bereich des Pappel-Weiden-Weichholzauwaldes (inkl. Begleitbiotop Hochstaudenflur feuchter bis nasser Standorte), der im Nordwesten in das Plangebiet hineinragt, ist zum Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu erhalten (SPE-Fläche). Dazu darf er keinen gestalterischen Maßnahmen und im Bebauungsplan einer Pflanzbindung nach § 9(1) 25b BauGB unterzogen werden (siehe Anhang II, Bebauungsplan-Teil A). Eine Nutzung zur Pflege und Entwicklung kann alle zwei bis drei Jahre durch eine Mahd mit hoher Schnitthöhe durchgeführt werden.

Aufgrund der direkten Nähe und Überschneidung des Plangebiets mit dem Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ und dem FFH-Gebiet „Tegeler Fließ“ sollte im Gartenbereich auf eine gute Durchgrünung mit einheimischen Gehölzen geachtet werden. Dadurch werden Strukturen für Nahrung, Lebensraum und Brutplätze für schützenswerte Arten geschaffen. Gleichzeitig sind sie ein Beitrag zu der Erhaltung der benachbarten Schutzgebiete.

Strukturen aus aufrechtem Totholz (Fototafel 1, Foto Nr. 2) sind so lange wie möglich zu erhalten.

Gesetzlich vorgeschriebene Rodungszeiten für Gehölzbestände (Oktober bis Februar) sind einzuhalten.

6 Fazit

Durch die Realisierung des Bebauungsplans ist nicht mit Verstößen gegen ein Verbot nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Eine Beeinträchtigung geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Weichholzaue, Teil des LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“, und die sich in diesem Bereich befindliche Hochstaudenflur im Nordwesten des Plangebiets ist zu erhalten und während der Baumaßnahmen und im Anschluß daran zu schützen.

Fototafel 1: Flurstücke 108/109 und westlich angrenzende Flurstücke/Biotope



Links: Flurstück 109, Blick in nördl. Richtung, Zufahrt sowie Zierrasen/Scherrasen (18.04.2017)

Rechts: Flurstück 109, im Nordwesten hineinragende Weichholzaue mit Schilfröhricht/Hochstaudenflur und stehendem Totholz (28.06.2017)



Links: Brennesselflur im östlichen Anschluß an die Flurstücke 108/109 (06.05.2017)

Rechts: Weichholzaue östlich der Flurstücke 108/109 (18.04.2017)



Links: Flurstück 374/135: Gartenbrache westlich der Flurstücke 108/109 (18.04.2017)

Rechts: am 28.06.2017

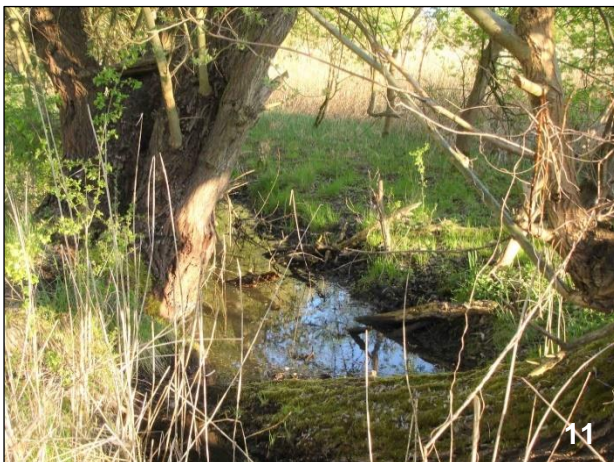
Fototafel 2: Westlich und nördlich angrenzende Flurstücke/Biotope



Links: Flurstück 373/135 nördlich der Gartenbrache (18.04.2017)
 Rechts: am (18.04.2017)



Links: Graben mit Erlenreihe, Grenzbereich der Flurstücke 373/135 und 11 (18.04.2017)
 Rechts: Feuchtwiese und Schilfröhricht nördlich des Flurstücks 109 (28.06.2017)



Links: Wasserführender Graben, Grenzbereich der Flurstücke 373/135 (18.04.2017)
 Rechts: Graben wie linkes Foto, trocken gefallen (28.06.2017)

7 Literatur und Quellen:

RYSLAVY T., W. MÄDLOW (2008) - Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008, Natur und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4, Nachdruck, korrigierte Fassung.

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Bericht zum Vogelschutz 51: 19-68.

BArtSchV 2005: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542); Geltung seit 01.03.2010.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (kodifizierte Fassung).

8 Anhänge

8.1 Anhang I: Bestand Biotope
Bebauungsplan Nr. 26 "Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19":
(Plankontor Stadt und Land GmbH, 2016)

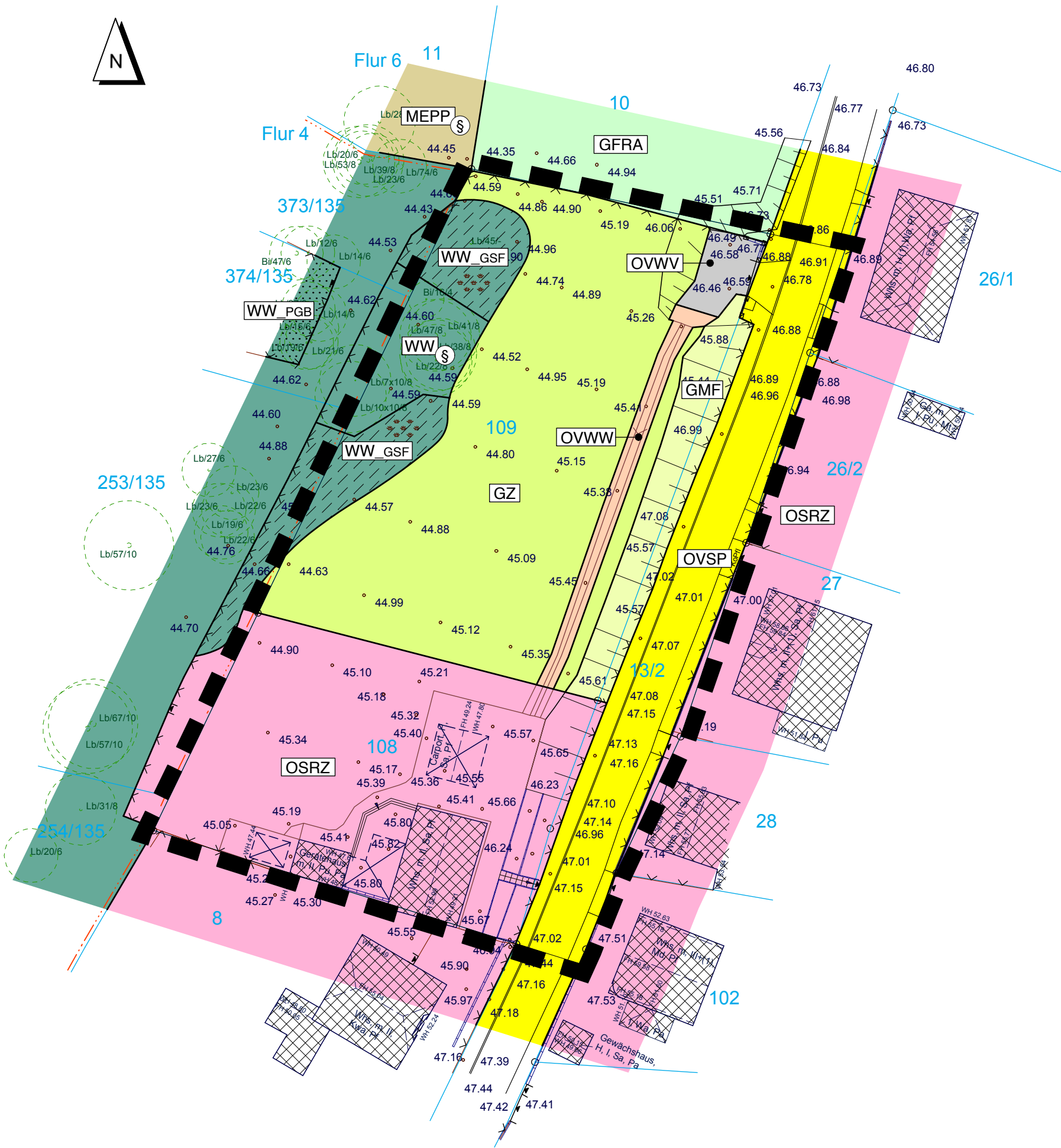
8.2 Anhang II: Bebauungsplan –Teil A
Bebauungsplan Nr. 26 "Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19":
(Plankontor Stadt und Land GmbH, 2016)



Legende

Differenzierung der Biotop- und Nutzungstypen
nach der Biotopkartierung Brandenburg (2007, Band 2)
Biotopbestandsaufnahmen Juli 2016

M	04	Moore und Sümpfe
MEPP	04511	Schilfröhricht eutropher bis polytropher Moore und Sümpfe • § 30 BNatSchG
G	05	Gras und Staudenfluren
GFRA	051032	Feuchtwiese nährstoffreicher Standorte, verarmte Ausprägung
GMF	05112	Frischwiese, hier: extensiv gemähte Böschungswiese
GSF	05141	Hochstaudenflure feuchter bis nasser Standorte (Begleitbiotop) • § 30 BNatSchG • FHH - LRT 6430
GZ	05160	Zierrasen/Scherrasen
W	08	Wälder und Forste
WW	08120	Pappel-Weiden-Weichholzaunenwälder • § 30 BNatSchG • FHH - LRT 91E0
P	10	Biotope der Grün- und Freiflächen
PGB	10113	Gartenbrache (Begleitbiotop)
O	12	Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen
OSRZ	12261	Einzelhausbebauung mit Ziegärten
OVSP	12611	Pflasterstraße, hier: Kopfsteinpflaster
OVWW	12652	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung, hier: Schotter
OVVV	12654	versiegelter Weg
		Geltungsbereich des B-Plans Nr. 26



Gemeinde Mühlenbecker Land	
Bebauungsplan Nr. 26	
"Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19"	
Bestand Biotope	Stand: Juli 2016
Bestandsaufnahme Juli 2016	Projekt Nr.: ML 629
	Maßstab: 1 : 500
	Bearbeiter: Dipl.-Ing. Anja Timm
	zul. bearbeitet: 19.07.2016
Gemeinde Mühlenbecker Land • Liebenwalder Straße 1 • 16567 Mühlenbecker Land	
Bearbeitung durch: Plankontor Stadt und Land GmbH	
Am Born 6b 22765 Hamburg Präsidentenstraße 21 16816 Neuruppin	Tel.: 040-298 120 99-0 Fax: 040-298 120 99-40 Tel.: 03391-458180 Fax: 03391-458188
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de Mail: plankontor-hamburg@t-online.de	

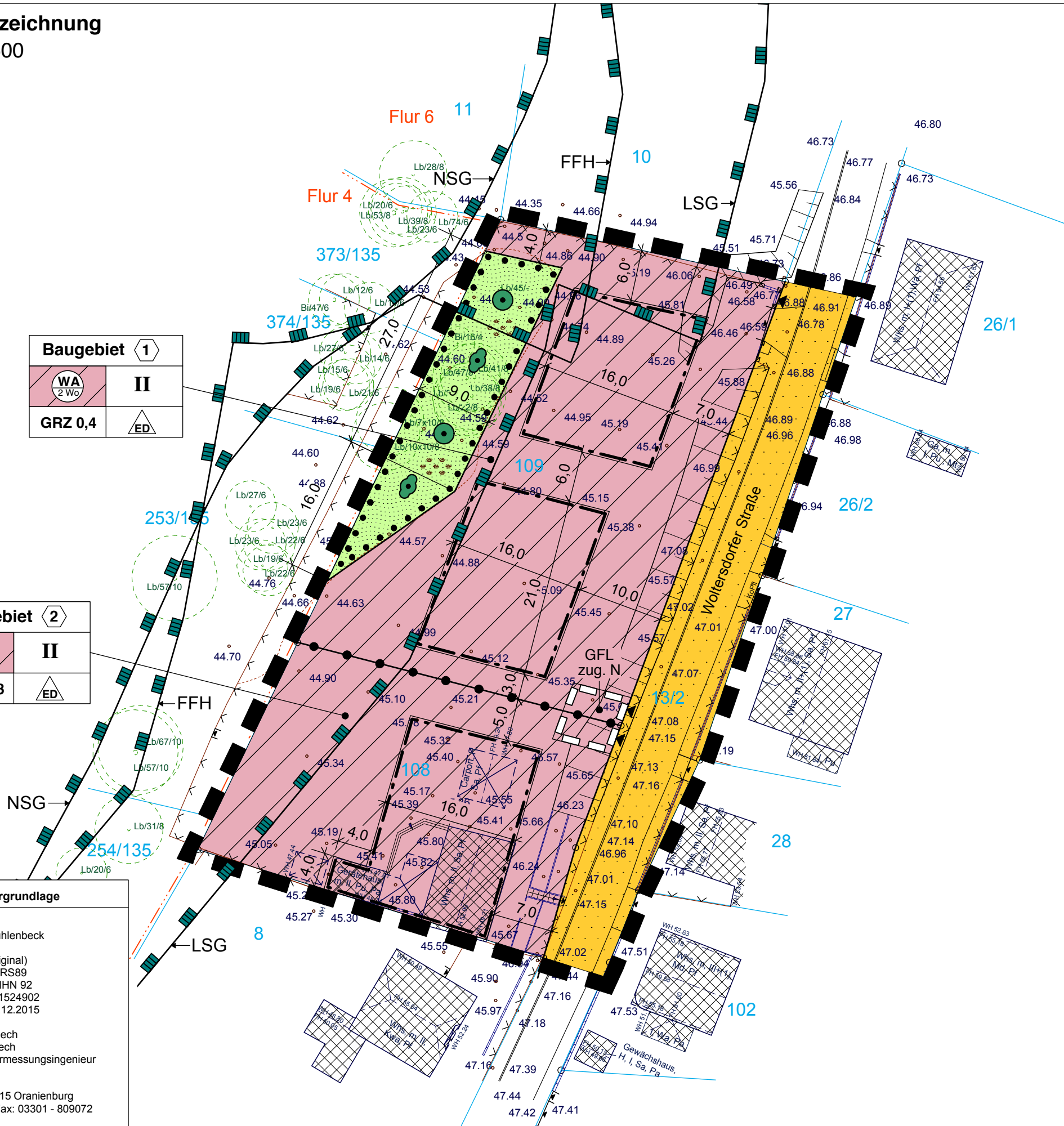
Teil A - Planzeichnung
Maßstab 1: 500



Baugebiet 1	
WA 2 Wo	II
GRZ 0,4	ED

Baugebiet 2	
WA 2 Wo	II
GRZ 0,3	ED

Vermessergrundlage	
<u>Lage- und Höhenplan</u>	
Gemarkung:	Mühlenbeck
Flur:	6
Maßstab:	1:500 (im Original)
Lagesystem:	ETRS89
Höhensystem:	DHHN 92
Az:	201524902
Datum:	03.12.2015
Vermessungsbüro Schech Dipl.-Ing. Gerhard Schech Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg	
Lehnitzstraße 21 • 16515 Oranienburg Tel.: 03301 - 56632 • Fax: 03301 - 809072	



Zeichenerklärung zu Teil A
Darstellungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) 1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) 6 BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) 1 BauGB)
GRZ 0,3 Grundflächenzahl (§ 16/ § 19 BauNVO)
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß hier: 2 Geschosse (§ 16/ § 20 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 (1) 2 BauGB)
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen** (§ 9 (1) 11 BauGB)
öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 4 BauGB)
- Grünflächen** (§ 9 (1) 15 BauGB)
private Grünfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 (1) 20, 25 und (6) BauGB)
 - private Grünfläche
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Teil B)
 - Erhaltung Bäume
 - Erhaltung Sträucher
- Sonstige Planzeichen**
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
 - GFL zug. N Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten Nachbargrundstücke
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 26 (§ 9 (7) BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 (5) BauNVO)
- Nachrichtliche Übernahmen**
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - LSG hier: Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim"
 - FFH hier: Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Tegeler Fließtal"
 - NSG hier: Naturschutzgebiet "Tegeler Fließtal"
- Darstellungen ohne Normcharakter**
 - vorhandene Gebäude
 - vorhandene Bäume
 - Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
 - Höhenangaben im System DHHN 92
 - Nummerierung der Baugebiete; hier: Baugebiet 2

Gemeinde Mühlenbecker Land
Bebauungsplan GML Nr. 26
"Wohnbebauung Waltersdorfer Straße 15-19"

Bebauungsplan - Teil A - Entwurf - Stand August 2016	Stand: August 2016 Projekt Nr.: ML 629 Maßstab: 1: 500 Bearbeiter: Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin zul. bearbeitet: 22.08.2016
--	---

Gemeinde Mühlenbecker Land • Liebenwalder Straße 1 • 16567 Mühlenbecker Land

Bearbeitung durch: Plankontor Stadt und Land GmbH	Am Born 6b 22765 Hamburg Präsidentenstraße 21 16816 Neuruppin	Tel.: 040-298 120 99-0 Fax: 040-298 120 99-40 Tel.: 03391-458180 Fax: 03391-458188	Web: www.plankontor-stadt-und-land.de Mail: plankontor-hamburg@t-online.de Mail: plankontor-neuruppin@t-online.de
--	--	---	---